

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20161917**

Status: öffentlich
Datum: 24.08.2016
Verfasser/in: Wendt, Jochen
Fachbereich: Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Sonntagsöffnungszeiten: Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG)

Bezug:

Anfragen in der Ratssitzung vom 17.12.2015, Vorlagennummer 20153456 und 25.05.2016, Vorlagennummer 20161448

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

15.09.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Nach der Zwischenmitteilung zur Ratssitzung am 18.02.2016 und der Information an die Fraktionen mit Schreiben vom 16.06.2016 wird wie folgt auf die Fragen vom 17.12.2015 geantwortet:

- 1. Welche konkreten Anlässe in Bochum werden von der Stadt Bochum als traditionelle Märkte, Feste, Messen oder herausragenden Einzelveranstaltungen im Sinne des LÖG NRW definiert?**

Gemäß § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen „an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.“

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 müssen für das Jahr 2016 die Veranstaltungen geeignet sein, einen entsprechenden Besucherstrom auszulösen. Die „Strahlkraft“ = Attraktivität der Veranstaltung wird in der Begründung der Beschlussvorlage zur ersten Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.08.2015 (Vorlagennummer: 20161916) näher beschrieben.

Insofern wird auf die Begründung zur ersten Änderungsverordnung verwiesen.

2. Müssen unter Berücksichtigung des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bereits geplante verkaufsoffene Sonntage gestrichen werden? Wenn ja, welche?

Wie aus der Beschlussvorlage zur Vorlagennummer 20161916 ersichtlich, wurde teilweise von den Werbegemeinschaften auf den verkaufsoffenen Sonntag verzichtet, teilweise ist die räumliche Ausdehnung der Verkaufsstellenöffnung neu zu definieren.

3. Wie wird die Ratsentscheidung vom 17.11.2015, Tagesordnungspunkt 1.7 (Vorlagennummer 20152206) unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt?

Nach einer differenzierten Auswertung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 11.11.2015 und der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 10.06.2016 ist es erforderlich, eine Änderungsverordnung zur ursprünglichen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.11.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemessen an den Vorgaben der gerichtlichen Entscheidungen sind einige Sonntage entweder aufgrund ihres Anlasses oder dem damit einhergehenden zu erwartenden Besucherstromes in Zusammenhang mit der „Strahlkraft“ dieser Veranstaltung für das zweite Halbjahr neu zu bewerten.

Insofern hat der Rat über das nun vorliegende Ergebnis in der Form der ersten Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (vgl. Vorlage Nr. 20161916) zu entscheiden, um den aktuellen Regelungen der Rechtsprechung gerecht zu werden.

Anlagen: